



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen
☎ 0551 - 50 74 - 240

Geschäftsstelle Göttingen

Unternehmensflurbereinigung Tettenborn

Az.: 611 – Tettenborn – 03.4 – 19429/2023

Göttingen, 25.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung

A: IV. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung Göttingen vom 27.04.2009 (Az.: 3.2.3- 611-2404-02-1/09), durch die I. Anordnung vom 11.06.2014 (Az.: 3.2.3-611-2404-02-1/14), durch die II. Anordnung vom 27.02.2019 (Az.: 4.2.3-611-2404-02-1/19) und durch die III. Anordnung vom 15.07.2020 (Az.: 4.2.3-611-2404-02-1/20) festgesetzte Gebiet der **Unternehmensflurbereinigung Tettenborn** (Verfahrensgröße rd. 585 ha) durch **Zuziehung** der folgenden Flurstücke geändert.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Bad Sachsa	Steina	3	127 / 4	6,2421
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 4	0,0026
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 6	0,0008
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 7	0,0015
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 8	0,0024
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 9	0,0044
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 10	0,0023
Bad Sachsa	Steina	5	75 / 2	0,0016
Bad Sachsa	Steina	5	115 / 3	0,8167
Bad Sachsa	Steina	5	122 / 3	0,0001
Bad Sachsa	Tettenborn	1	30 / 9	0,0363
Bad Sachsa	Tettenborn	2	23 / 2	0,1671
Bad Sachsa	Tettenborn	4	1 / 1	0,2877
Bad Sachsa	Tettenborn	4	3	0,1519
Bad Sachsa	Tettenborn	4	59 / 4	0,4263
Bad Sachsa	Tettenborn	4	60 / 5	0,1150
Bad Sachsa	Tettenborn	7	109	0,0168
Bad Sachsa	Tettenborn	7	151	0,0492
Bad Sachsa	Tettenborn	9	9	0,3021
Bad Sachsa	Tettenborn	9	17	0,2376
Bad Sachsa	Tettenborn	9	29	0,5736

Summe zugezogener Flächen: 9,4381 ha

Durch diese Anordnung umfasst das Flurbereinigungsgebiet nunmehr rd. 595 ha. Der Einwirkungsbereich des Unternehmensträger von rd. 347 ha wird durch diese IV. Anordnung nicht verändert. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1 : 25.000) dargestellt.

Begründung:

Die dem Unternehmensflurbereinigung Tettenborn zugezogenen Flurstücke liegen außerhalb des neu vermessenen Flurbereinigungsgebietes. Diese Streuflurstücke, mehrheitlich Eigentumsflächen des Unternehmensträger, der Separationsinteressenten von Tettenborn und der Stadt Bad Sachsa werden zur Eigentumsregelung zugezogen.

B: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke (siehe unter A:) ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für regionale Landesentwicklung Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

Inbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c.) bezeichneten Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

c: Feststellung der Wertermittlung

In der Flurbereinigung Tettenborn wird hiermit das Ergebnis der Wertermittlung der durch die IV. Anordnung zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke nach § 32 Satz 3 FlurbG verbindlich festgesetzt.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wertverhältnis / Nutzung
Bad Sachsa	Steina	3	127 / 4	0,00 / Gehölz, Fluss, Grünfläche
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 4	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 6	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 7	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 8	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 9	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Steina	5	71 / 10	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Steina	5	75 / 2	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Steina	5	115 / 3	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Steina	5	122 / 3	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Tettenborn	1	30 / 9	0,00 / Weg
Bad Sachsa	Tettenborn	2	23 / 2	0,00 / Weg
Bad Sachsa	Tettenborn	4	1 / 1	8,45 / Grünland
Bad Sachsa	Tettenborn	4	3	6,53 / Grünland
Bad Sachsa	Tettenborn	4	59 / 4	22,97 / Grünland
Bad Sachsa	Tettenborn	4	60 / 5	5,75 / Grünland
Bad Sachsa	Tettenborn	7	109	0,00 / Weg

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wertverhältnis / Nutzung
Bad Sachsa	Tettenborn	7	151	0,00 / Straße
Bad Sachsa	Tettenborn	9	9	0,00 / Weg
Bad Sachsa	Tettenborn	9	17	0,00 / Weg
Bad Sachsa	Tettenborn	9	29	0,00 / Weg

Die genannten Werte entsprechen dem für die Flurbereinigung Tettenborn aufgestellten Wertermittlungsrahmen.

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Die Wertermittlungskarte für die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke liegt in der Zeit vom 02.05.2024 bis einschließlich 31.05.2024 beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40 zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese IV. Anordnung, sowie die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der o. a. Behörde eingeht.



(Kunze)

